

Satzung

der

Ortsvereinigung der Helfer und Förderer
des Technischen Hilfswerkes „Ort“ e.V.

Artikel 1 - Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in „Ort“

Artikel 2 - Aufgaben

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52, 55, 57 der Abgabenordnung und der Gemeinnützigkeitsverordnung durch Förderung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW), nämlich:

- a) Finanzierung von Maßnahmen zur Sicherung von Menschen, Tieren, und Sachgütern in Gefahrenlagen; insbesondere zur Rettung von Menschenleben aus Lebensgefahr,
- b) Förderung der Jugendpflege innerhalb des THW, insbesondere als Träger der THW-Jugend, dem Zusammenschluss aller Jugendgruppen des THW
- c) Durchführung von sozialen, humanitären und caritativen Maßnahmen
- d) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken zu a) bis c) dienen
- e) Beschaffung von Ausstattung/Ausrüstung für Zwecke gemäß a) bis c).

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3 Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

2.4 Die Vereinigung bestreitet ihre Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie Spenden und Umlagen.

Artikel 3 – Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, den Zivil- und Katastrophenschutz auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.

3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein, passives Mitglied auch eine juristische. Auch Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.

3.3 Der Verein hat jugendliche und junge Erwachsene Mitglieder mit Stimm- und Wahlrechten innerhalb der Jugendvertretung des Vereins und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.

3.4 Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.

3.5 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung müssen keine Gründe mitgeteilt werden.

3.6 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

3.7 Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Ausschluss nach Art. 3.8
- Austritt nach Art. 3.9

3.8 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand des Vereins anzuhören und kann danach von ihm durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

3.9 Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Artikel 4 – Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des

- a) THW Landesvereinigung e.V.
- b) THW Jugend e.V.

Artikel 5 – Mitgliedsbeiträge und Spenden

- 5.1 Die aktiven Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen gegenüber Mitgliedern der Jugendabteilung „THW Jugend „Ort“ ist nur nach vorheriger Beschlussfassung der Jugendvollversammlung möglich.
- 5.2 Passive Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in ihrem Ermessen steht, mindestens jedoch den Beitrag aktiver Mitglieder.
- 5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.4 Beiträge sind bis 31.03. des Geschäftsjahres fällig.
- 5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 3.7 aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

Artikel 6 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7 – Organe der Ortsvereinigung

- Die Organe der Ortsvereinigung sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.

Artikel 8 – Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Ortsvereinigung.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt oder vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- Wahl von Delegierten für die Landesversammlung der Helfervereinigung und Anträge an die Landesversammlung
 - vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro überschreiten oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Wahl/Entlassung des Vorstandes ausgenommen der „beiden“ Ortsjugendleiter, die von der Jugendmitgliederversammlung gewählt werden.
 - Empfehlungen/Erklärungen, welche die örtliche THW-Jugend betreffen.

- 8.4 Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Eine Änderung des Artikel 12 „Jugend des Vereins“ ist nur nach vorheriger Beschlussfassung der Jugendvollversammlung möglich.

Artikel 9 – Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus den geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:
- Vorsitzenden,
 - 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 2. stellvertretenden Vorsitzenden (Geschäftsführer)
 - Schatzmeister,
 - Schriftführer.
 - 2 Beisitzer
 - Ortsjugendleiter der örtlichen THW-Jugend
 - Stellvertretendem Ortsjugendleiter der örtlichen THW-Jugend (ggf.)
(jeweils Stimmberechtigt)
- b) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie aus dem jeweiligen:
- Ortsbeauftragten des THW
 - Helfersprecher des örtlichen THW-Ortsverbandes
- Die unter b) genannten nur mit beratender Stimme.
- 9.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende und der zweite stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
Im Innenverhältnis sollen die stellvertretenden Vorsitzenden nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Artikel 10 – Verfahrensordnung für die Versammlung

- 10.1 Der Vorstand beruft die Versammlung ein.
- 10.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt werden.
- 10.3 Jedem Mitglied steht eine Stimme zu, soweit es nicht Mitglied der Jugendabteilung des Vereins „THW-Jugend“ ist. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
(hier ist bei THW-Jugend eigentlich die Jugendabteilung der HV gemeint !)
- 10.4 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn entsprechend Art. 10.2 dieser Satzung geladen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens binnen eines Monats eine erneute Versammlung einzuberufen. Diese ist stets beschlussfähig.

- 10.5 Jeder Stimmberechtigte und jedes mit beratender Stimme ausgestattete Vereinsmitglied kann Anträge an die Versammlung richten.

Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Versammlung schriftlich gestellt und über den jeweiligen Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.

- 10.6 Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 10.7 Wahlen sind geheim und erfolgen mit getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.

- 10.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Artikel 11 – Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand wird - mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions-/Mandatsträger des THW und der THW-Jugend sind - für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

- 11.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter.

- 11.3 Die Regelungen des Art. 10.2 und 10.3 gelten entsprechend.

- 11.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- 11.5 Die Regelungen des Art. 10.6 Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 11.5 Die Regelung des Art. 10.8 gilt entsprechend.

Artikel 12 – Jugend des Vereins „THW-Jugend“

- 12.1 Mit dieser Satzungsänderung tritt die THW-Jugend „Ort“ dem Verein bei und begründet die Jugendabteilung des Vereins.

- 12.2 Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die von der THW-Jugend e.V., Kreisjugendring usw. zufließenden Mittel sowie sonstige Zweckgebundene Mittel für die Jugendarbeit sind der Abteilung „THW-Jugend“ als Etat zu überlassen.

- 12.3 Alles Nähere regelt die Jugendordnung, die nicht Satzungsbestandteil ist. Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.

- 12.4 Der Ortsjugendleiter der örtlichen THW-Jugend und der stellvertretende Ortsjugendleiter der örtlichen THW-Jugend sind Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

- 12.5 Der Ortsjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

Artikel 13 – Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder der Vorstände wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 14 – Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit ihrer Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder der Bundesrepublik Deutschland zu.

Artikel 15 – Inkrafttreten

- 15.1 Obige Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom XX.XX.XXXX in „Ort“ beschlossen.

- 15.2 Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

- 15.3 Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.